

Freiburg im Breisgau, den 28. Juni 1971

Triennaleexamen 1971. — Rahmenlehrplan für das Unterrichtsfach „Religion — Lebenskunde“ an Fachschulen für Landwirtschaft. — Eintrag des Ledigennachweises im Brautexamensprotokoll. — Erhöhung der Mutterhausabgaben. — Ausbildungskurs für Pfarrhauhaltnerinnen. — Priesterexerzitien. — Suchanzeige. — Auszeichnung.

Nr. 85

Ord. 15.6.71

Triennaleexamen 1971

Das Triennaleexamen 1971 wird in derselben Form, wie es bereits 1970 „ad experimentum“ verändert wurde, durchgeführt mit der Erweiterung, daß auch der 4. Weihejahrgang fakultativ an den Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen kann.

I

Statt der Einzelexamina findet ein Gruppenprüfungsgespräch statt (4—6 Teilnehmer). Dauer des Gesprächs pro Gruppe 50 Minuten. Das Gruppengespräch behandelt zwei Themenkreise:

1. Themen aus dem Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Verkündigung (s. unten)
2. Wunder (Exegese-Verkündigung). Literatur: Fuller, Wunder (s. unten)

II

Zur Vertiefung der Thematik und zur Erarbeitung weiterer Themen finden Arbeitskreise statt.

Als Studium zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs und der Arbeitskreise ist grundlegend und verpflichtend:

Zum Thema Verkündigung

1. Aus Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Verkündigung, Grünewald, Mainz 1970: Willi Massa, Die Hörer S. 17—38
Franz Kamphaus, Schwerpunkte heutiger Predigt S. 70—78
Felix Schlösser, Situationen der Verkündigung S. 97—112
2. Dazu: Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind (Paulinus, Trier, 1967).

Zum Thema Wunder

Reginald H. Fuller, Die Wunder Jesu in Exegese und Verkündigung, Patmos, Düsseldorf³, 1969 (DM 8.80)

Außer diesen beiden Grundthemen für Prüfung und Arbeitskreise wird ein Thema lediglich in Arbeitskreisen behandelt:

Sonntagsgebot und Sonntagsheiligung.

Literatur:

- H. Haug, Wortgottesdienst am Sonntag
W. Thüssing, Eucharistiefeier und Sonntagspflicht im Neuen Testament
K. Rahner, Eucharistiefeier und Sonntagspflicht
E. Lengeling, Eucharistiefeier am Sonntag sämtliche Artikel in Gottesdienst 5 (1971) Heft Nr. 2, 4 und 5
K. Rahner, Sonntag, der Tag des Herrn in Schriften Bd. VII S. 199—203
CIC can. 1245 § 1, 1248, 1249
Die Arbeitskreise werden in der Regel eingeleitet durch ein Kurzreferat und zusammengefaßt durch eine Plenumsdiskussion.

III

Es wird in einem Referat ein weiterführendes Thema behandelt, das noch bekanntgegeben wird.

IV

Zum Triennaleexamen ist eine im Laufe des Jahres gehaltene Predigt schriftlich vorzulegen. Ebenso ist die Kura-Urkunde mitzubringen. Zur Teilnahme sind verpflichtet alle in den Jahren 1968, 1969 und 1970 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

Erstmalig können an den Referaten und Arbeitsgemeinschaften auch teilnehmen die Vikare des vierten Weihejahrgangs (1967). Sie werden dazu dienstlich beurlaubt. Erforderlich für die Teilnahme ist Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis 15. 9. 1971 und die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, außer dem Prüfungsgespräch (Teilnahme also jeweils von Dienstagmittag bis Donnerstagmittag).

Die freiwilligen Teilnehmer werden vom Erzb. Ordinariat im Interesse einer gleichmäßigen Teilnehmerzahl einem der drei Tagungsorte zugewiesen.

V

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahr 1968 ordinierten und im Dienst der Diözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1971 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt (Pfarrkonkurs) beteiligen

Für das Kuraexamen ist Prüfungsstoff:

1. Pastorale: Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Matthias Grünewald, Mainz², 1970
2. CIC can 870—910 (Buße)
3. Motuproprio: Matrimonia mixta.

VI

Orte und Termine der Triennalexamina
Neckarelz:

Dienstag, 5. 10., 9.00 Uhr — Donnerstag, 7. 10., 13.00 Uhr

Hegne:

Dienstag, 12. 10., 9.00 Uhr — Donnerstag, 14. 10., 13.00 Uhr

Bühl:

Dienstag, 26. 10., 9.00 Uhr — Donnerstag, 28. 10., 13.00 Uhr

Die zur Teilnahme Verpflichteten und die freiwilligen Teilnehmer werden einem der drei Orte zugeteilt (in der Regel dem nächstgelegenen). Eine Änderung der Disposition ist nur in dringenden Notfällen möglich. Wir bitten um Verständnis und entsprechende Disposition Ihrerseits.

Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist eine dienstliche Verpflichtung und dient der theologisch-pastoralen Weiterbildung.

Nr. 86

Ord. 9. 6. 71

Rahmenlehrplan für das Unterrichtsfach Religion — Lebenskunde an Fachschulen für Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg und den 4 Kirchenleitungen ist ein neuer Rahmenlehrplan für die Fachschulen für Landwirtschaft erarbeitet worden. Der Lehrplan tritt ab Schuljahrsanfang 1971/72 in Kraft.

Wir veröffentlichen hiermit den Lehrplan:

Stundenzahl:

insgesamt mindestens 16 Stunden im 2. Semester
insgesamt 20 Stunden in der Abt. ländliche Hauswirtschaft.

Ziel:

Das Fach „Religion — Lebenskunde“ will den Schülern über das Fachwissen und den beruflichen Alltag hinaus den Blick für die wesentlichen Fragen des einzelnen Menschen, der Familie, des Dorfes, der

Gesellschaft und der Menschheit aus der Sicht des christlichen Glaubens öffnen. Dies geschieht durch die Darstellung religiöser und weltanschaulicher Phänomene aus Vergangenheit und Gegenwart sowie durch die Hinführung zu persönlicher Entscheidungsreife. Der junge Mensch soll erkennen, daß den materiellen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Gesichtspunkte zur Führung des eigenen Lebens und zur Meisterung des Zusammenlebens der Menschen übergeordnet sein müssen. Der Unterricht soll Hilfen bieten zum Nachdenken, zur Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit und zu einer verantwortlichen Gestaltung des Lebens. Er leistet damit einen Beitrag zu der in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angesprochenen Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Weg:

„Religion — Lebenskunde“ kann unbeschadet der §§ 64 ff des „Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg“ (1965) von schulischen oder kirchlichen Lehrkräften erteilt werden. In jedem Fall stellt dieses Fach eine stoffliche und methodische Einheit dar. Der Wahl des Lehrers und seiner Bereitschaft, diesen Unterricht zu erteilen, kommt besondere Bedeutung zu.

„Religion — Lebenskunde“ kann auch im ersten Landbausemester mit 16 Stunden in den Stundenplan aufgenommen werden. Die Stunden sollten möglichst als Doppelstunden und im Block in einem Abschnitt gegeben werden.

An die Stelle dieser Regelung können Lehrgänge von mehrtägiger Dauer oder Studentage an einem Wochenende treten.

Der Unterricht kann für alle Schüler gemeinsam oder, insbesondere für die Behandlung konfessionspezifischer Themen, nach Konfessionen getrennt erteilt werden. Ein gemeinsamer Unterricht der Abteilung Landbau und der Abteilung Hauswirtschaft ist möglich.

Der folgende Stoffplan bietet Themen, aus denen der Lehrer gemeinsam mit der Klasse eine geeignete Auswahl trifft. Dadurch können Fragen der Schüler aus dem eigenen Lebens- und Problemhorizont in den Unterricht einbezogen und die Situation der Schüler gebührend berücksichtigt werden.

Stoff:

1. Religiöse Fragen

- Grundfragen menschlicher Existenz
- Aussagen der Bibel über den Menschen
- Ausgewählte Fragen über Gott, Christus, Kirche
- Glaube und Naturwissenschaft
- Kirche und Ökumene

- Weltreligionen
- Große Gestalten kirchlicher Erneuerung
- 2. Sozialethische Aufgaben
 - Der Mensch zwischen Tradition und Fortschritt
 - Zwischenmenschliches Verhalten in Familie und Gesellschaft
 - Autorität und Freiheit
 - Friede als Lebensbedingung des technischen Zeitalters
 - Kriegs- und Friedensdienst
 - Revolution/Evolution
 - Rassenfrage
 - Spezifische Dienste der Kirche an der Gesellschaft
 - Mann und Frau in der Gesellschaft
 - Sexualität — Liebe — Ehe — Familie
 - Freizeit und Urlaub
- 3. Weltanschauliche Analyse
 - Materialismus
 - Atheismus
 - Neomarxismus
 - christlich-marxistischer Dialog
 - Moderner Humanismus

Nr. 87

Ord. 14. 6. 71

Eintrag des Ledigenachweises im Brautexamensprotokoll

Seit Einführung der neuen Brautexamensprotokolle wird es häufig unterlassen, den Nachweis des Ledigenstandes der Brautleute auf Seite 4 der Formulare einzutragen. Beim Brautexamen ist der Seelsorger verpflichtet, den Status liber beider Partnersorgfältig zu prüfen (vgl. Praktische Hinweise zu den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 Nr 3a) und das Ergebnis im Abschnitt „F Amtliche Vermerke“ des Protokolls festzuhalten. Unterbleibt dieser Eintrag, wird die Bearbeitung von Dispensgesuchen unnötig erschwert und verzögert.

Wir weisen außerdem noch einmal darauf hin, daß im Durchschreibeverfahren bei der Aufnahme der Personalien auch die Mitteilungen über die erfolgte Eheschließung an die Tauf- und Wohnsitzpfarrämter vorbereitet werden können. Diese Duplikate mögen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit den übrigen Unterlagen an die Traupfarrämter übersandt werden.

Nr. 88

Ord. 14. 6. 71

Erhöhung der Mutterhausabgaben

In der Sitzung des „Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenzen im Deutschen Cari-

tasverband“ vom 18. Februar 1971 wurde die Empfehlung verabschiedet, die Mutterhausbeiträge für Ordensschwwestern im caritativen kirchlichen und außerkirchlichen Dienst in folgender Weise zu erhöhen:

Für Schwestern in Krankenhäusern und Heimen
pro Monat DM 700.—.

Für Schwestern in ambulanten Stationen (Krankenschwestern und Kindergärtnerinnen)
pro Monat DM 400.—.

Das Haushaltsgeld für jede Schwester beträgt
im Monat DM 150.—.

Der ständige Ausschuß ist von der Deutschen Bischofskonferenz als zuständige Stelle anerkannt, welche die Höhe der Mutterhausbeiträge nach einheitlichen Prinzipien als Richtmaß festlegen soll.

Zur Begründung wird angeführt:

„In Anbetracht der steigenden Kosten für Ausbildung, Fortbildung, Krankenversorgung und Altersvorsorge ist eine drastische Erhöhung der bis heute geltenden Mutterhausbeiträge notwendig. Insbesondere erfordern die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und für das in Aussicht genommene Versorgungswerk der Orden erhebliche zusätzliche Aufwendungen der Mutterhäuser. Das frühere System der Altersversorgung ist bei weiterer Schrumpfung des Mitgliederbestandes, der zunehmenden Verschlechterung des Altersaufbaues und der Einengung der freiverfügbaren Mittel aus ordenseigenen Einrichtungen nicht mehr ausreichend, um auch für die Zukunft den Versorgungsanspruch der Mitglieder zu erfüllen.“

In den neuen Vergütungssätzen sind die Beträge für Krankenversicherung und für die Altersversorgung der Schwestern enthalten. Das gemeinsame Versorgungswerk der Orden, das vom 1. 1. 1972 in Kraft treten soll, erfordert allein schon für jede Schwester einen Betrag von monatlich DM 100.—, die zur Hälfte vom Mutterhaus und zur anderen Hälfte vom Träger der Einrichtung, bei welcher die Schwester tätig ist, aufgebracht werden soll. Ob die DM 50.— vom Träger der Einrichtung direkt an das Versorgungswerk abgeführt werden müssen, ist noch nicht geklärt. In diesem Falle würden die DM 50.— von dem neufestgesetzten Mutterhausbeitrag abgezogen werden.

Die Erhöhung der Mutterhausabgaben tritt mit dem 1. 1. 1972 für unsere Erzdiözese in Kraft. Bei dieser Erhöhung ist zu bedenken, daß die Ordensschwwestern auch jetzt noch weit billiger arbeiten als die weltlichen Kräfte in den entsprechenden Diensten.

Nr. 89

Ord. 9. 6. 71

Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Am 12. Oktober 1971 beginnt in Freiburg i. Br. in Verbindung mit der Familienpflegeschule ein neuer Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen. Der Kurs dauert 4 Monate und endet am 25. Februar 1972.

Der Beruf der Pfarrhaushälterin hat in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung gewonnen. Die vielfältigen Aufgaben einer Haushälterin verlangen außer den hauswirtschaftlichen Kenntnissen auch Wissen und Können auf anderen Gebieten, eine Schulung im Umgang mit anderen Menschen und nicht zuletzt eine Formung der eigenen Persönlichkeit.

In unserem viermonatigen Ausbildungskurs wird die Pfarrhaushälterin eine zeitgerechte Hilfe für die mannigfachen Aufgaben in ihrem Beruf erhalten. Er soll ihr Freude und Sicherheit für diese Aufgabe vermitteln.

Es ist wünschenswert, daß alle Frauen, welche die Absicht haben, in einem Pfarrhaus tätig zu sein oder den Beruf der Pfarrhaushälterin schon kürzere Zeit ausüben, an einem Ausbildungskurs teilnehmen.

Anmeldungen sind zu richten an die Ausbildungsstätte für Leiterinnen eines Pfarrhaushalts — Direktorin Irmgard Preß — zu Freiburg i. Br., Charlottenburger Straße 18, Tel. 0761 82098, oder an die Geschäftsstelle des Veronikawerkes e. V., 78 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 179, Tel. 24966.

Die Kursgebühr beträgt einschließlich Unterkunft und Verpflegung monatlich DM 300.—. Kurs Teilnehmerinnen aus unserer Erzdiözese erhalten vom Erzb. Ordinariat über das Veronikawerk eine Ausbildungsbeihilfe.

Da in unserer Erzdiözese die Nachfrage nach Pfarrhaushälterinnen groß ist, bitten wir die Herren Geistlichen, in ihrer Pfarrgemeinde geeignete Personen auf diese Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Priesterexerzitien

Gengenbach

11.—15. Oktober P. Adolf Eustachi SAC

Anmeldung: Mutterhaus der Franziskanerinnen, 7614 Gengenbach, Postfach 1148

Kloster Reute

26.—30. Juli

P. Reparat Jungbauer
OFMCap

Anmeldung: Kloster Reute über 7961 Aulendorf, Telefon 075 24/264

Leutesdorf a. Rh.

2.—6. August

P. Manfred Hörhammer
OFMCap

15.—19. November

P. Leo Lennartz SJ

21.—26. November

P. Josef Sudbrack SJ
(Geistl. Woche)

Anmeldung: Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf a. Rh., Zehnthofstraße, Telefon 026 31/2 2071.

Vallendar a. Rh.

8.—12. November

P. Schützeichel SAC

6.—10. Dezember

P. Schützeichel SAC

Anmeldung: Exerzitienhaus der Pallotiner, Schönstatt, 5414 Vallendar a. Rh., Hillscheider Straße 2, Telefon 0261/60214

Weingarten/Wttbg.

20.—23. September

P. Prior Ambrosius Schaut
OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei 7987 Weingarten, Postfach 1228

Suchanzeige

H. H. Kaplan J. Schumacher am Seminar für Fundamentaltheologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 78 Freiburg i. Br., Belfortstraße 11, benötigt dringend für seine Dissertation die Beilage des Oberrheinischen Pastoralblattes 10. Jg. 1908. Wer im Besitz dieser Beilage ist, wird herzlich gebeten, Herrn Kaplan Schumacher davon Nachricht zu geben.

Auszeichnung

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg hat am 8. Mai 1971 den Hochw. Herrn Pfarrer i. R. Erwin Keller zum Doktor der Theologie honoris causa promoviert.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 31270

Druck und Versand: Druckerei Heinz Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM, halbjährlich 12,— DM, jährlich 24,— DM einschl. Postzustellgebühr.